

Konsolidierungsmaßnahmen im "Kommunalen Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz" (KEF-RP)

Seite im Haushaltsplan	Sachkonto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2013	geplanter Konsolidierungsanteil 2013	Rechnungsergebnis 2013	tatschlicher Konsolidierungsanteil 2013
KOST4 Fachbereich IV (Finanzen)							
197		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		2.039.620			
darunter:		<u>Steuern und ähnliche Abgaben</u>					
199	40130000	Gewerbesteuer	Erhöhung des Hebesatzes von 360 % auf 370 % ¹⁾	3.200.000	81.430	4.175.209	59.847
Erhöhung der Einzahlungen					81.430		59.847
199	54310000	Gewerbesteuerumlage	Auswirkung der Hebesatzerhöhung ²⁾	596.800	-970	780.268	-5.760
Senkung der Auszahlungen					-970		-5.760
Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt					82.400		65.607

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	23.659
Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gemäß § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag	56.782

Erläuterung

- 1) Die Hebesatzerhöhung ist nur auf die Veranlagungsbeträge der Jahre 2012 und 2013 anwendbar. Auf den Haushaltsansatz entfallen 3.013.000 €, auf das Rechnungsergebnis 3.419.723,94 €
- 2) Der Umlagenformel für die Gewerbesteuerumlage liegt der Gewerbesteuerhebesatz zugrunde (Ertrag/Ergebnis : Hebesatz x 69 v.H. Umlage). Durch die Hebesatzerhöhung (neuer Gewerbesteuersatz-Teiler = 370 v.H. statt 360 v.H.) verringert sich rechnerisch die Umlagebelastung. Der der Berechnung zugrundeliegende höhere Gewerbesteuer-Istanteil aus den Veranlagungen ab dem Jahre 2012 beträgt 83.029,74 €.

Darstellung der Veranschlagung der Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen

Seite im Haushaltsplan	Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt Ansatz 2013	darin: Leistungen für den KEF-RP	Finanzhaushalt Ansatz 2013	darin: Leistungen für den KEF-RP
KOST4 Fachbereich IV (Finanzen)						
Produkt 6111 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen						
199	40130000	Gewerbesteuer	3.050.000	81.430		
199	54310000	Gewerbesteuerumlage	568.800	970		
	60130000	Gewerbesteuer			3.050.000	81.430
	74310000	Gewerbesteuerumlage			568.800	970
Produkt 6121 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft						
203	41442000	Zuwendungen vom Land	47.310	47.310		
	61442000	Zuwendungen vom Land			47.310	47.310
203	57430000	Zinsaufwendungen an Gemeinden/Gemeindeverbände	22.500	14.200		
	77430000	Zinsauszahlungen an Gemeinden/Gemeindeverbände			22.500	14.200
204	79443200	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung			57.630	57.630
Erträge bzw. Einzahlungen			3.097.310	128.740	3.097.310	128.740
Aufwendungen bzw. Auszahlungen			591.300	15.170	648.930	72.800

nachrichtlich:

Jahresleistung gemäß § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag	70.977
Mindestilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gemäß § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	56.782

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
 Kommunalaufsicht
 Peter-Altmeier-Platz 1
 56410 Montabaur

Vollzug des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger:

Stadt
Höhr-Grenzhausen
56203 Höhr-Grenzhausen

Liquiditätskreditbestand gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag	1.360.407 €
Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag:	70.977 €
Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag:	23.659 €
Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung) gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag:	56.782 €

2. Stand der Liquiditätskredite gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP (Muster 5 des Leitfadens zum KEF-RP ist beizufügen)

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2012	1.303.625 €	2.700.713 €	56.782 €	327.564 €
Nachweisjahr 31.12.2013	1.246.844 €	2.863.907 €	56.782 €	0 €

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt

	ja	nein	Bemerkungen
Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP (Darstellung Konsolidierungspfad)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weitere Anlagen, z. B. Begründung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Obwohl die tatsächlichen Liquiditätskredite sich um 56.961,78 € verringern, steigt nur die IST-Größe der Liquiditätskredite im Sinne des KEF-RP
Muster 3 zum Leitfaden KEF-RP (Bewilligungsantrag)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Antrag vom 06.06.2013 liegt vor

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

4. Zahlenmäßiger Nachweis 2013

Buchungsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist
		Soll-Betrag	Ist-Betrag	mehr (+) weniger (-)
60130000	Erhöhung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer von 360 v.H. auf 370 v.H.	81.430,00 €	83.029,74 €	1.599,74 €
	Summe	81.430,00 €	83.029,74 €	1.599,74 €

	Realisierter Konsolidierungsbeitrag (Ist-Betrag)	83.029,74 €
(+)	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	0,00 €
(=)	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	83.029,74 €
(-)	Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (komm. Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Vertrag)	23.659,00 €
(=)	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	59.370,74 €

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachten wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Stadtrat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u. ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Höhr-Grenzhausen, den 21.08.2014



(Michael Thiesen) Stadtbürgermeister



Dienstsiegel

